

Verordnung der Stadt Erlangen über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Baden im Freien

Im Gebiet der Stadt Erlangen wird zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit das Baden in den nachstehend aufgeführten Gewässern verboten:

1. Regnitz
2. Schwabach
3. Aurach
4. Gründlach
5. Seebach
6. Staudigelsee
7. Schwarzbauerngrube
8. Alterlanger See
9. Baggersee Eltersdorf - Am Pestalozziring
10. Brucker See
11. ERBA-Weiher
12. Löschweiher Tennenlohe - An der Wied
13. Main-Donau-Kanal mit den dazugehörigen Häfen und Länden
14. Doktorsweiher

Die Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 29. Juli 1993 (Verkehrsblatt S.658) bleibt unberührt.

§ 2 Betreten und Befahren von Eisflächen

Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf Gewässern im Stadtgebiet Erlangen ist nur erlaubt, wenn sie zu diesem Zweck von der Stadt Erlangen freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt durch entsprechende Beschilderung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. in den in § 1 genannten Gewässern badet,
2. entgegen § 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.